
Datum: 09.02.1999
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 46/99
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:1999:0209.2WS46.99.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 12 KLS 35 Js 409/98

Tenor:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Staatskasse, die auch die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Ange-klagten zu tragen hat, als unzulässig verworfen.
